

Satzungsvergleich ALT/NEU

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG

<u>ALT</u>	<u>NEU</u> II. Nachtrag
§ 26 - Benutzungsgebühren	§ 26 - Benutzungsgebühren
Absatz 1	Absatz 1
Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.	
Absatz 2	Absatz 2
Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m ³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.	
Absatz 3	Absatz 3
Die Gebühr beträgt pro m ³ 2,42 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.	
	Absatz 4
	Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 26 Absatz 3 für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt: Die Gebühr beträgt pro m³ 2,37 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.